

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 10.07.2020 - Az.: LLUR-G20/2019/067.

**Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde 24805 Hamdorf**

Die Antragstellerin Bürgerwindkraft Eiderland GmbH & Co. KG, Kamp 3, 24805 Hamdorf, hat mit Antrag vom 31.03.2020, eingegangen am 08.04.2020, zuletzt ergänzt am 08.06.2020, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG beantragt. Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Nordex N131/3600 mit einer Gesamthöhe von 171,5 m, einer Nabenhöhe von 106 m, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Nennleistung von 3.600 kW.

Das Vorhaben soll an folgendem Standort in der Gemeinde Hamdorf realisiert werden:

WKA 7: G20/2019/067      Gemarkung Hamdorf, Flur 5, Flurstück 7/2

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2021 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Vorhabenträgerin hat einen Antrag auf freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt ge-

ändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), gestellt. Diesem Antrag wurde seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Mitte, entsprochen.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen der Vorhaben auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV - genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BlmSchV und § 18 UVPG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) und § 18, 19 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung - Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen - Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Turbulenzgutachten,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben ergeben, liegen in der Zeit vom **04.08.2020 bis 03.09.2020** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,  
montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:30 Uhr,  
freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr  
**ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung** (☎ 04347/ 704-0 [vormittags] oder -562 oder –752;
- Gemeinde Fockbek, Bahnhofstr. 2, 24787 Fockbek, Nebengebäude des Rathauses, Zimmer 6,  
montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr bzw. nach Terminabsprache (Tel.: 04331/6677-0 oder per E-Mail: info@fockbek.de).

**Bitte beachten Sie die örtlichen Regelungen zur Corona-Pandemie (Mund-Nasenschutz, Abstandsregelungen, Händedesinfektion etc.)**

Einwendungen gegen die Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **04.08.2020 bis zum 05.10.2020**, können Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle-flintbek@llur.landsh.de](mailto:poststelle-flintbek@llur.landsh.de) zugesandt werden.
- Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G20/2019/067 versehen, unterschrieben und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

#### Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Dienstag, der 15.12.2020 ab 10:00 Uhr in der Sporthalle, Dorfstr. 8, 24805 Hamdorf vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, in der örtlichen Tageszeitung Schleswig-Holsteinische Landeszeitung (shz Region Rendsburg), im Internet unter [www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de/sh> öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Bezug auf die aktuellen Hygienevorschriften wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer bei dem Erörterungstermin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat.